

WZB

Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH

(Stand: 4. Dezember 2014)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet: „Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze der Gesellschaft

- (1) Das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung ist eine Trägerorganisation für problemorientierte sozialwissenschaftliche Grundlagenforschung. Es betreibt wissenschaftliche Einrichtungen und fördert die Verbreitung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis. Die Gesellschaft fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft Stipendien aus eigenen Mitteln vergeben. Näheres regelt eine Stipendienordnung.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich friedliche Ziele; sie erfüllt ihre Aufgaben, vor allem die wissenschaftliche Forschung, frei und unabhängig.
- (3) Sie arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit Institutionen der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik zusammen.
- (4) Sie fördert den wissenschaftlichen Kontakt und Austausch zwischen ihren eigenen Einrichtungen und anderen wissenschaftlichen Institutionen innerhalb und außerhalb der Hochschulen im In- und Ausland.
- (5) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten der Gesellschaft werden veröffentlicht.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt 50.000,-- DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Von dem Stammkapital haben die Bundesrepublik Deutschland Stammeinlagen im Gesamtwert von DM 24.000 und eine weitere Stammeinlage von DM 13.500 und das Land Berlin Stammeinlagen im Gesamtwert von DM 8.000 und eine weitere Stammeinlage von DM 4.500 übernommen.

§ 4
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

die Gesellschafterversammlung	(§§ 5 - 7),
das Kuratorium	(§§ 8 - 12),
die Geschäftsführung	(§ 13),
der Wissenschaftliche Rat	(§ 15).

§ 5
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Auflösung der Gesellschaft,
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer gemäß § 13 Abs. 2 und Abs. 5,
- d) die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Kuratoriums,
- e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Geschäftsführer und Kuratoriumsmitglieder,
- f) die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen,
- g) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft,
- h) die Bewirtschaftungsgrundsätze,
- i) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- k) die Berufung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. b), c) und d),
- l) die Bestimmung des Abschlussprüfers,
- m) die Zustimmung zur Erteilung und zum Widerruf von Prokura.

§ 6
Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Kuratoriums oder bei dessen Verhinderung ein von ihm benannter Stellvertreter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird im Auftrag ihres Vorsitzenden durch die Geschäftsführung auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen.

- (3) Die Einberufung muss mit einer Frist von drei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben und die Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres muss eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden, die den Jahresabschluss festzustellen sowie über die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Kuratoriums zu entscheiden hat.

§ 7

Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Das Stimmrecht bestimmt sich nach den Anteilen am Stammkapital.
- (2) Beschlüsse über
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
 - b) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - c) die Auflösung der Gesellschaft,
 - d) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens nach Auflösung der Gesellschaft,
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, bedürfen der Einstimmigkeit.
- (3) Soweit die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie und der wesentliche Verlauf der Verhandlungen in einer Niederschrift festzulegen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Zusammentreten der Gesellschafter durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, soweit kein Gesellschafter diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das Stammkapital voll vertreten ist.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt die Grundzüge der Forschungspolitik der Gesellschaft und wirkt in allen wesentlichen forschungspolitischen und finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft mit.

- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums:
- a) die Einrichtung und Aufhebung von Forschungsschwerpunkten, Forschungsabteilungen sowie deren thematische Orientierung,
 - b) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Berufungsordnung,
 - c) Grundsätze und Richtlinien für Ordnungen des Wissenschaftlichen Rates, der Forschungsschwerpunkte und der Forschungsabteilungen,
 - d) Bestellung und Abberufung des wissenschaftlichen Geschäftsführers nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates,
 - e) Einsetzung von Berufungsgremien,
 - f) Berufung und Abberufung der Direktoren von Forschungsabteilungen und der Forschungsprofessoren,
 - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit Angelegenheiten des Kuratoriums betroffen sind.
- (3) Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und beauftragt durch seinen Vorsitzenden den Jahresabschlussprüfer. Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen
- a) Abschluss und Änderung von außertariflichen Anstellungsverträgen sowie die Gewährung über- und außertariflicher Leistungen, und von Honorarverträgen, in denen laufende Bezüge vorgesehen sind, die einen vom Kuratorium festgesetzten Betrag überschreiten;
 - b) die jährlichen Wirtschaftspläne und mehrjährigen Finanzpläne einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme; hierzu sind dem Kuratorium auch die mehrjährigen Forschungsprogramme und Berichte über die Ergebnisbewertung der wissenschaftlichen Arbeit zur Kenntnis zu geben;
 - c) allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere die Durchführung bleibender sozialer Maßnahmen, Maßnahmen der Tarifbindung oder -gestaltung, die Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Zusage oder Gewährung von Abfindungen, die einen vom Kuratorium festgesetzten Betrag überschreiten; die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, von Trennungs- und Umzugskostenentschädigungen sowie für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;
 - d) außergewöhnliche Geschäfte, die die Stellung oder Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen können.

- e) wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern sowie diesen persönlich nahestehenden Personen oder Unternehmungen.
- (4) Das Kuratorium kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (5) In Einzelfällen von besonderer Dringlichkeit genügt die Zustimmung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäftsführung hat das Kuratorium alsbald zu unterrichten.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich versehen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - a) der Vorsitzende, der vom Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland benannt wird, und der stellvertretende Vorsitzende, der vom Gesellschafter Land Berlin benannt wird,
 - b) die Präsidenten der Berliner Universitäten, die von der Gesellschafterversammlung berufen werden,
 - c) zwei Mitglieder, die im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag von der Gesellschafterversammlung berufen werden,
 - d) sechs Wissenschaftler aus Hochschulen, hochschulfreien wissenschaftlichen Einrichtungen oder Wissenschaftsorganisationen - auch aus dem internationalen Bereich -, die von der Gesellschafterversammlung nach Zustimmung des Kuratoriums berufen werden. Ein Kuratoriumssitz kann statt mit einem Wissenschaftler auch mit einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens besetzt werden, die erwarten lässt, die Verbindung des WZB in die und mit der Gesellschaft zu stärken.
- (3) Zwei gewählte wissenschaftliche Mitarbeiter der Gesellschaft und der Vorsitzende des Beirats nehmen als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium beträgt für die Mitglieder zu Abs. 2 c) und d) und Abs. 3 vier Jahre. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die freiwerdende Stelle wird nach den obengenannten Regeln wieder besetzt.

§ 10

Ausschüsse und Geschäftsordnung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Das Kuratorium wie auch die Ausschüsse können Sachverständige hinzuziehen, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind.
- (2) Zur regelmäßigen Prüfung der Arbeit von wissenschaftlichen Einrichtungen kann das Kuratorium von sich aus Evaluationsgremien berufen, die aus externen Wissenschaftlern zusammengesetzt sein sollen.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch Zuständigkeit und Verfahren der Ausschüsse im Einzelnen geregelt werden können.

§ 11

Einberufung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird im Auftrag seines Vorsitzenden von den Geschäftsführern einberufen; auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist es einzuberufen. Mindestens zweimal im Kalenderjahr muss es einberufen werden.
- (2) Die Einberufung hat mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit, der Tagesordnung sowie unter Übersendung der Unterlagen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und der Tag der Kuratoriumssitzung nicht mitgerechnet.

§ 12

Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder nach Abs. 2 und 3 vertreten ist. Unter ihnen muss sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.
- (2) Die von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Berlin in das Kuratorium entsandten Mitglieder können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen.
- (3) Die Präsidenten der Berliner Universitäten können sich durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen. Andere Mitglieder des Kuratoriums können sich im Falle der Verhinderung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen.

- (4) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der Einrichtungen können nicht gegen die Stimme des Landes- oder des Bundesvertreters gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, in welchen der wesentliche Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse wiedergegeben sind und die von dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind, das die Sitzung geleitet hat.
- (6) Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Ausschüsse.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der für die Gesellschaft geltenden rechtlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Kuratoriums. Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der wissenschaftliche Geschäftsführer wird mit Zustimmung des Kuratoriums und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Rates von der Gesellschafterversammlung bestellt; die Abberufung erfolgt in der gleichen Weise.
- (3) Der Wissenschaftliche Geschäftsführer führt die Amtsbezeichnung Präsident. Ihm obliegen insbesondere
 - die Koordination der wissenschaftlichen Einrichtungen der Gesellschaft,
 - die Erarbeitung der Grundzüge der Forschungspolitik der Gesellschaft und der thematischen Orientierung der wissenschaftlichen Einrichtungen,
 - die Einrichtung und Aufhebung von Forschungsschwerpunkten, Forschungsabteilungen und Forschungsgruppen,
 - die Einsetzung von Berufungs- und von Evaluationsgremien,
 - die Berufung der Direktoren von Forschungsabteilungen und der Leiter von Forschungsgruppen,
 - die Berufung von Forschungsprofessoren und von Gastprofessoren,
 - nach Beratung mit den geschäftsführenden Direktoren der Forschungsschwerpunkte die Verteilung der personellen und finanziellen Ressourcen.
- (4) Der wissenschaftliche Geschäftsführer repräsentiert die Gesellschaft. Er bestimmt einen Vertreter in wissenschaftlichen Angelegenheiten aus dem Kreis der Direktoren.

- (5) Der administrative Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Geschäftsführer bestellt und abberufen.
- (6) Dem administrativen Geschäftsführer obliegt die Regelung der kaufmännischen, rechtlichen und administrativen Fragen.
- (7) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf höchstens sechs Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Die Anstellungsverträge werden vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geschlossen, geändert und gekündigt.
- (8) Die Geschäftsführer berichten der Gesellschafterversammlung und dem Kuratorium über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Aus wichtigem Anlass oder auf deren Verlangen berichten sie außerdem dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (9) Kommt eine Einigung zwischen den Geschäftsführern nicht zustande, entscheidet der wissenschaftliche Geschäftsführer.
- (10) Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Geschäftsführer.

§ 14

Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Träger der wissenschaftlichen Arbeit der Gesellschaft sind Forschungsabteilungen, Forschungsgruppen und Forschungsprofessoren. Sie sind in der Regel in Forschungsschwerpunkten zusammengefasst; Forschungsgruppen und Forschungsprofessuren können auch unmittelbar beim wissenschaftlichen Geschäftsführer eingerichtet werden.
- (2) Die Forschungsabteilungen werden von Direktoren geleitet und erhalten eine feste Grundausstattung.
- (3) Die Forschungsschwerpunkte haben die Aufgabe, die Bearbeitung umfassender Themenbereiche durch die Zusammenarbeit ihrer Forschungsabteilungen, -gruppen und -professoren zu organisieren. Sie werden auf Zeit festgelegt und können verlängert werden. Die Forschungsschwerpunkte erhalten für die Dauer ihrer Laufzeit eine eigene Grundausstattung.
- (4) Die geschäftsführende Leitung eines Forschungsschwerpunkts wird von einem der Direktoren der Forschungsabteilungen wahrgenommen.
- (5) Die Direktoren eines Forschungsschwerpunkts stimmen sich in wichtigen Fragen ab. Das gilt vor allem für
 - Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen für leitende Wissenschaftler,

- die mittelfristigen Planungen des Forschungsschwerpunktes und
 - die Verteilung der dem Forschungsschwerpunkt zugewiesenen Grundaussstattungsmittel.
- (6) Forschungsgruppen werden auf Zeit, in der Regel für fünf Jahre gebildet.
 - (7) Gastprofessuren sind auf höchstens 3 Jahre befristet.
 - (8) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter eines Forschungsschwerpunktes bilden zur Beratung in wissenschaftlichen Angelegenheiten ihres Schwerpunktes eine Wissenschaftlerversammlung. Die Wissenschaftlerversammlung kann gegen Entscheidungen der Leitung ihres Forschungsschwerpunktes über den wissenschaftlichen Geschäftsführer die Entscheidung des Kuratoriums anrufen.

§ 15

Wissenschaftlicher Rat

- (1) Der Wissenschaftliche Rat berät die Gesellschaft in wissenschaftlichen Angelegenheiten und spricht Empfehlungen aus. Der wissenschaftliche Geschäftsführer oder ein Drittel der Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats können die Behandlung einer Angelegenheit verlangen.
- (2) In folgenden Angelegenheiten hat der wissenschaftliche Geschäftsführer vor einer Entscheidung die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rats herbeizuführen:
 - a) Einrichtung und Aufhebung von Forschungsschwerpunkten, Forschungsabteilungen und Forschungsgruppen und deren thematische Orientierung,
 - b) Berufung und Abberufung der Direktoren der Forschungsabteilungen, der Leiter von Forschungsgruppen sowie der Forschungs- und Gastprofessuren,
 - c) Grundsätze und Richtlinien für Ordnungen der Forschungsschwerpunkte und der Forschungsabteilungen,
 - d) Regelungen der Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (3) Vor der Berufung und Abberufung des wissenschaftlichen Geschäftsführers ist der Wissenschaftliche Rat zu hören.
- (4) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören an
 - a) der wissenschaftliche Geschäftsführer als Vorsitzender,
 - b) die Direktoren,
 - c) die Leiter von Forschungsgruppen,

- d) die Forschungsprofessoren,
- e) je zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus Forschungsschwerpunkten mit zwei Abteilungen,
- f) je ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus Forschungsschwerpunkten mit einer Abteilung,
- g) ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter außerhalb der Forschungsschwerpunkte,
- h) der Vertreter der Gruppe der Postdocs,
- i) der Vertreter der Gruppe der Promovierenden.

Der administrative Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats mit beratender Stimme teil. Der Betriebsrat kann an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Rats teilnehmen.

- (5) Der Wissenschaftliche Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den vom Kuratorium nach § 8 Abs. 2 Buchst. b) zu beschließenden Grundsätzen und Richtlinien entsprechen muss.
- (6) Der Wissenschaftliche Rat wählt einen Sprecher als stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16

Beirat

- (1) Die Gesellschaft bildet einen Beirat, dem Wissenschaftler sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören. Die Mitglieder des Beirats werden vom Kuratorium auf Zeit berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Beirat berät das Kuratorium. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft

als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- (3) Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (4) Die Gesellschaft darf niemanden durch Ausgaben, die nicht durch die Zwecke der Gesellschaft bedingt sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Änderungen des Gesellschaftszwecks sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 19

Jahresabschluss, Prüfungsrechte

- (1) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Das Kuratorium erteilt dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlussprüfer unverzüglich nach seiner Wahl den Auftrag, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19.08.1969 (BGBl. I, S. 1273) zu prüfen und den Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu ergänzen. Die Geschäftsführer haben eine Ausfertigung des Jahresabschlusses sowie den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme dem Kuratorium in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres vorzulegen, das die Unterlagen mit dem Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung zuleitet.
- (3) Den Gesellschaftern sind die in Abs. 2 Satz 4 genannten Unterlagen mit Ausnahme des Berichts des Kuratoriums unverzüglich, spätestens gleichzeitig mit der Zuleitung an das Kuratorium, zu übermitteln.
- (4) Für die Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen und der sonstigen Einnahmen der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörden. Die Rechnungshöfe haben ein gesetzliches Prüfungsrecht nach § 91 Bundeshaushaltsordnung/Landeshaushaltsordnung.

Dieses umfasst auch die Prüfung des Jahresabschlusses in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

§ 20

Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex / Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung und das Kuratorium erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (entweder auf der Internetseite des Unternehmens und/oder im elektronischen Bundesanzeiger) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.
- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Kuratorium jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz (1) auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Kuratoriums individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Kuratoriums werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 21

Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 1988 gekündigt werden. Die Kündigung ist an die Geschäftsführung zu richten.
- (2) Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus; die Kündigung bewirkt nicht die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf den von der Gesellschafterversammlung benannten Zessionar zu übertragen. Die Vergütung des ausscheidenden Gesellschafters richtet sich nach § 18 (3).

§ 22
Auflösung der Gesellschaft

- (1) Wird die Gesellschaft aufgelöst, ist ihr Vermögen nach Tilgung der Schulden oder Sicherstellung für die Gläubiger der Gesellschaft und nach Ablauf des Sperrjahres zunächst zur Rückzahlung der geleisteten Stammeinlagen zu verwenden.
- (2) Über die Verwendung des darüber hinaus verbleibenden Vermögens beschließt die Gesellschafterversammlung mit vorheriger Zustimmung des Kuratoriums. Das gleiche gilt bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Gesellschaft (§2). Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der sozialwissenschaftlichen Forschung.

§ 23
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 24
Unwirksamkeit von Teilen des Vertrags

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Fassung des Vertrages tritt mit Eintragung in das Handelsregister in Kraft.